

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/13664 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Steuerstraftaten

A. Problem

Die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung von Steuerhinterziehung und die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern ist nicht identisch.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf strebt der Bundesrat an, die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung aller Fälle von Steuerhinterziehung auf zehn Jahre festzusetzen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Der Bundesrat sieht keine Alternativen zu dem Gesetzentwurf.

D. Haushaltsausgaben

Von der Umsetzung des Gesetzentwurfs seien Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs seien weder Kosten für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13664 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Martin Gerster

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 17/13664** in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf strebt der Bundesrat an, die Verjährungsfrist in § 376 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) für alle Fälle der Steuerhinterziehung (§ 370 AO), die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind, auf zehn Jahre festzusetzen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13664 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 146. Sitzung am 26. Juni 2013 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, den vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen. Die Bundesregierung unter Dr. Angela Merkel habe für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung in § 370 Absatz 3 AO eine zehnjährige Verjährungsfrist eingeführt. Eine Beschränkung auf besonders schwere Fälle sei erfolgt, um Wertungswidersprüche zum allgemeinen Strafrecht zu vermeiden. Für Diebstahl, Betrug, Subventionsbetrug und Untreue – die mit einer Steuerhinterziehung vergleichbar seien – würde weiterhin die allgemeine Verjährungsfrist von fünf Jahren gelten. Es entstände daher ein Wertungswiderspruch, wenn man – wie im Antrag gefordert – auch für leichte Fälle der Steuerhinterziehung eine zehnjährige Verjährungsfrist einführen würde. Ein leichter Fall von Steuerhinterziehung, bei dem z. B. bei den Werbungskosten wenige Kilometer Fahrstrecke zu viel angegeben würden, würde dann dieser hohen Verjährungsfrist unterliegen. Die vorgesehene Regelung verstieße somit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre verfassungswidrig.

Zudem sei es der falsche Weg, aus emotionalen Gründen strafrechtliche Verjährungsfristen zu verändern, selbst wenn

die Öffentlichkeit das Thema stark bewege. Gerade wenn es um das Strafrecht gehe, müsse der Gesetzgeber rational handeln, da ein besonders sensibler Bereich betroffen sei. Bei Steuerhinterziehungen, die keine besonders schweren Fälle darstellen würden, sei z. B. im Vergleich zu einem einfachen Betrug kein höherer Unwertgehalt festzustellen. Dort werde aber keine Verlängerung der Verjährungsfrist diskutiert. Die Rechtsordnung müsse in sich stimmig sein. Man könne nicht annehmen, dass es einen höheren Unwertgehalt darstelle, wenn der Staat anstelle eines Bürgers betroffen werde.

Die **Fraktion der SPD** betonte, der Bundesrat verfolge mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Ziel, Steuerstraftaten wirksam zu bekämpfen. Es handele sich auch um einen Beitrag für mehr Steuergerechtigkeit, der dazu führen würde, dass möglichst alle Steuerpflichtigen auch tatsächlich Steuern zahlten und der Staat die Steuereinnahmen bekäme, die er dringend bräuchte. Derzeit sei eine Strafverfolgung von Steuerhinterziehung regelmäßig bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Tat möglich. Lediglich in den Fällen einer besonders schweren Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 AO betrage die Verjährungsfrist zehn Jahre (§ 376 Absatz 1 AO). Demgegenüber betrage steuerrechtlich die Festsetzungsfrist für hinterzogene Steuern stets zehn Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO). Mit dem Jahressteuergesetz 2009 sei schon einmal der Versuch unternommen worden, die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung einer Steuerhinterziehung der Festsetzungsverjährungsfrist von zehn Jahren anzugleichen. Dies sei seinerzeit an der entsprechenden Kritik im Deutschen Bundestag gescheitert. Als Kompromiss sei damals im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 die Verfolgungsverjährung lediglich für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre ausgedehnt worden. Jetzt zeige die Praxis aber, dass diese Regelung unbefriedigend sei, insbesondere deshalb, weil man im Zuge der Anhäufung von Datenträgern vermehrt Steuerhinterziehungsfälle aufgedeckt habe. Zudem gäbe es Probleme mit der Regelung zur strafbefreienden Selbstanzeige.

Es gäbe drei Punkte, die zeigten, dass die jetzige Situation unbefriedigend sei.

Erstens: Auch wenn keines der Regelbeispiele des § 370 Absatz 3 AO vorliege – etwa, weil das Hinterziehungsvolumen je Besteuerungszeitraum und Steuerart kleiner 50 000 Euro sei und damit keine Steuerhinterziehung großen Ausmaßes vorliege –, könne dennoch gerade bei den Fällen mit Auslandsbezug ein erheblicher Unwertgehalt vorliegen.

Zweitens: Die Diskrepanz der Verjährungsfristen führe zu praktischen Verwerfungen bei der Auswertung von Selbstanzeigen. Seit Anfang 2010 seien allein in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in der Schweiz mehr als 11 000 Selbstanzeigen eingegangen.

Drittens: Die jetzige Regelung laufe der eigentlichen Intention des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes zuwider, wonach Straffreiheit nur derjenige erlangen solle, der „reinen Tisch mache“, da gegenwärtig auch ohne vollständige Bereinigung der steuerrechtlich noch nicht verjäherten Zeit-

räume Straffreiheit erlangt werden könne. Die Berichtigungserklärung nach § 371 Absatz 1 AO müsse sich nur auf die strafrechtlich unverjährten Zeiträume erstrecken, um wirksam zu sein. Das werde in der Praxis insbesondere von anwaltlich beratenen Steuerpflichtigen häufig ausgenutzt. Hierdurch werde auch die Festsetzung der hinterzogenen Steuern für frühere Jahre, für die die zehnjährige Festsetzungsfrist noch nicht, die derzeit fünfjährige Verfolgungsverjährung bei einer „einfachen“ Steuerhinterziehung aber bereits abgelaufen sei, erschwert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dem grundsätzlichen Anliegen der Bundesratsinitiative zuzustimmen, da eine höhere Verjährungsfrist die Handlungschancen der Steuerbehörden verbessere und damit auch das Strafrisiko für die Hinterziehenden erhöhe. Allerdings befände sich die Fraktion DIE LINKE. bei der vorgeschlagenen Maßnahme in einem Zielkonflikt, da nicht von der Hand zu weisen sei, dass sie zu einer Ungleichbehandlung von Straftaten führe.

Es passe nicht zusammen, dass der Betrug gegenüber dem Staat nach zehn Jahren und der gegenüber dem Bürger nach fünf Jahren verjähren solle. Im Hinblick auf den angesprochenen Zielkonflikt sei der Ansatz der Fraktion DIE LINKE., Bagatelldelikte zu entkriminalisieren bzw. als Ordnungswidrigkeiten zu charakterisieren. Man wisse, dass sich die Staatsanwaltschaft mehr mit wirklicher Kriminalität als mit Bagatellsachen auseinandersetzen sollte. Man könne sich auch den Katalog des § 370 Absatz 3 AO anschauen und entsprechende Korrekturen vornehmen. Man könne zudem darüber diskutieren, ob 50 000 Euro als „großes Ausmaß“ i. S. d. § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO zu hoch angesetzt seien. Eine weitere Möglichkeit wäre, solche Fälle in § 370 Absatz 3 AO einzubeziehen, die von der Öffentlichkeit als besonders wichtig angesehen würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an.

Berlin, den 26. Juni 2013

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter